

Grenzänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Mackenzell
-vertreten durch den Gemeindevorstand –

und

der Stadt Hünfeld
-vertreten durch den Magistrat –

wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.1970 und der Stadtverordnetenversammlung Hünfeld vom 16.12.1970 gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgender

Grenzänderungsvertrag

beschlossen.

§ 1

Zusammenlegung - Name - Ortsteilbezeichnung

(1) Die Gemeinde Mackenzell schließt sich neben anderen Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Eingliederung an die Stadt Hünfeld an. Die Eingliederung soll zum 31.12.1970 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der bisherigen Gemeinde soll als Ortsteilbezeichnung weitergeführt werden.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Hünfeld ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde. Sie tritt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde ein.

§ 3

Ergänzungswahl für die Gemeindeorgane

(1) Mit der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde unter.

(2) Die nach § 18 HGO vorzusehende Ergänzungswahl ist binnen drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung durchzuführen. Hierbei wird zugrundegelegt, dass die zum 31.12.1970 angegliederten Gemeinden zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden. Die Gebiete der bisherigen Gemeinden bilden die Stimmbezirke im Sinne des Kommunalwahlrechts.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde gilt in dem künftigen Ortsteil weiter, bis die nach § 3 ergänzte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erlässt, jedoch längstens 18 Monate nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in dem ortsteil vorhandenen Anlagen eine eigene Einheit bilden.

§ 6

Bebauungspläne

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde beschlossene oder rechtskräftig erlassene Bebauungspläne wird die Stadt vollziehen. Eine Änderung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen, wenn dies die örtliche oder gesamtstädtische Entwicklung erfordert.

§ 7

Förderung der Selbstverwaltung im Ortsteil

(1) Für den künftigen Ortsteil werden ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO sowie für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode eine Ortskommission gemäß § 83 HGO gebildet.

(2) Für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode ist die bisherige Gemeindevertretung als Ortsbeirat in den Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zu beteiligen. Nach Ablauf dieser Legislaturperiode

ist der Ortsbeirat gemäß § 82 HGO zu wählen. Dem Ortsbeirat gehören dann neun Mitglieder an. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ergänzen.

(3) Die bisherigen Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören der für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode gebildeten Ortskommission an, und zwar der bisherige Bürgermeister als deren Vorsitzender.

§ 8

Dienstrecht

Die Bediensteten (Angestellte, Arbeiter) der eingegliederten Gemeinde werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Hünfeld übernommen.

§ 9

Sonderregelungen - Investitionsmaßnahmen

(1) Es sind folgende Investitionsmaßnahmen vorrangig zu behandeln:

- a) Bau eines Kindergartens mit ausreichender Platzzahl
- b) Bau einer Turnhalle zur Förderung des Vereinslebens und des Sports
- c) Ausbau der Haardt als Parkwald im Zusammenhang mit der Förderung des Fremdenverkehrs. Die Zielvorstellung der Gemeinde in dieser Hinsicht und die Bestrebungen auf Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort sind zu übernehmen.

(2) Der Erlös aus dem für das Rj. 1971 durch das Hess. Forstamt in Hünfeld vorgesehenen Holzeinschlag ist ausschließlich zur Verbesserung der Infrastruktur des Ortsteils Mackenzell zu verwenden, und zwar nach Maßgabe der Festsetzungen des Haushaltsplanes für das Rj. 1971 der bisherigen Gemeinde Mackenzell. Sollten die Kosten für diese Maßnahmen den Erlös überschreiten, so tritt insoweit eine Bindung der Stadt Hünfeld nicht ein. Die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der in diesem Abschnitt genannten Maßnahme wird auf den Ortsbeirat bzw. die Ortskommission übertragen.

(3) Die bereits in Planung befindlichen und für das Rechnungsjahr 1971 zum Ausbau bestimmten Straßen sind wie vorgesehen auszubauen. Es gelten die Festsetzungen des Haushaltsplanes 1971 der bisherigen Gemeinde Mackenzell. Das gleiche gilt für die im Rahmen des Abwasserverbandes Hüllfeld-Land vorgesehenen Maßnahmen der Abwasserbeseitigung.

(4) Die in Absatz (1) genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt Hünfeld aufgrund der Eingliederung zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 10 Jahren zu verwirklichen.

(5) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechtes abzustimmen.

(6) Die durch die Gemeinde Mackenzell seit dem 15.6.1970 geführten Verhandlungen wegen des Verkaufs der Distrikte I -VIII des Gemeindewaldes (ca. 100 ha), sind durch Ortsbeirat und Ortskommission weiterzuführen und abzuschließen. Der Verkaufserlös ist ausschließlich zur Verbesserung der Infrastruktur in der Gemeinde Mackenzell zu verwenden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur werden durch Ortsbeirat und Ortskommission bestimmt.

(7) Der Ortsteil Mackenzell bildet in den bisherigen Gemarkungsgrenzen wie bisher einen eigenen Jagdbezirk.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden bestimmt.

Mackenzell, den 14.12.1970
(Dienstsiegel)

(Trapp)
Bürgermeister

(Mihm)
Beigeordneter

Hünfeld, den 16.12.1970
(Dienstsiegel)

(Firmer)
Erster Beigeordneter

(Rehberg)
Stadtrat